

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 280/09 B

L 10 U 288/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2290/00 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Antrag um einen Beweisantrag handelt; denn es wird nicht dargelegt, dass dieser den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (*zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Kläger führt selbst aus, dass ein radiologisches Gutachten zu dem Zweck eingeholt werden sollte, sich widersprechende Beurteilungen eines bestimmten MRT-Befundes durch Gutachter anderer Sachgebiete zu klären. Der Kläger trägt auch vor, dass das MRT, über dessen Beurteilung es unter den Sachverständigen verschiedene Auffassungen gegeben hat, nicht mehr auffindbar ist. Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, zu welchem Beweisthema das von ihm angeregte radiologische Gutachten ergehen sollte, wenn der zur Beurteilung bestehende radiologische Befund nicht erreichbar ist. Deshalb wird auch nicht deutlich gemacht, dass der Kläger einen förmlichen Beweisantrag gestellt haben könnte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

